

Aktenzeichen: 8 AZR 396/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 11. Februar 1988
- 8 AZR 396/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Juli 1984
Wetzlar - 2 Ca 734/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 18. März 1985
Frankfurt am Main - 11 Sa 1119/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung - Erwerbsunfähigkeit - Befristung

Gesetz: BUrlG § 13, § 7 Abs. 4; Gemeinsamer Manteltarifvertrag
für Arbeiter und Angestellte in der Eisen-, Metall-
und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 16. Februar
1982 § 15

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 396/85

11 Sa 1119/84 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Februar 1988

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

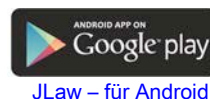
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1988 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Leinemann und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Haible und Fox für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. März 1985 - 11 Sa 1119/84 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wetzlar vom 4. Juli 1984 - 2 Ca 734/83 - in der Sache und im Kostenausspruch abgeändert und die Klage in Höhe von 268,08 DM abgewiesen.
3. Im Übrigen wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsstreits insgesamt, zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei der Beklagten, einem Unternehmen der Metallindustrie, seit 1979 als Hilfsarbeiter mit einem Stundenlohn von zuletzt 11,17 DM (brutto) beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis war kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Gemeinsame Manteltarifvertrag für Arbeiter und Angestellte in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 16. Februar 1982 (MTV) anzuwenden.

§ 15 Nr. 7 MTV lautet:

"Der Urlaub muß im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder dringende in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Falle der Übertragung muß der Urlaub in den ersten 3 Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden. Ein im Eintrittsjahr entstehender Teilurlaub ist bei nicht erfüllter Wartezeit auf Verlangen des



-3-

Arbeitnehmers auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen."

In § 27 Nr. 1 MTV ist bestimmt:

"Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind wie folgt geltend zu machen:

- a) Ansprüche auf Zuschläge aller Art sowie auf Mehrarbeitsvergütungen sofort, spätestens innerhalb 2 Monaten nach Abrechnung der Lohn-/Gehaltsperiode, bei der sie hätten abgerechnet werden müssen;
- b) alle übrigen beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit."

Die Beklagte hatte am 14. September 1983 das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31. Oktober 1983 gekündigt. Die hiergegen erhobene Kündigungsschutzklage blieb erfolglos. Nach Zugang der Kündigung war der Kläger ab 19. September 1983 arbeitsunfähig krank. Diese Arbeitsunfähigkeit dauerte bis zum 29. März 1984.

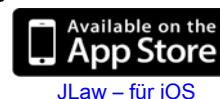
Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Oktober 1983 hatte der Kläger noch einen Urlaubsanspruch von vier Arbeitstagen. Mit seiner am 9. Dezember 1983 zugestellten Klage hat der Kläger Abgeltung hierfür begehrt.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 357,44 DM (brutto) zuzüglich 4 % Zinsen aus dem entsprechenden Nettobetrag seit dem 9. Dezember 1983 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der zu-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Verfahrensziel weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

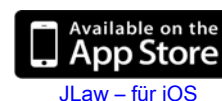
Die Revision der Beklagten ist begründet. Sie führt in Höhe eines Betrages von 268,08 DM zur Klagabweisung, im übrigen zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

1. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht (LAGE § 7 BUrlG Nr. 10) für den Anspruch des Klägers auf Urlaubsabgeltung darauf abgestellt, daß es auf dessen Arbeitsunfähigkeit nicht ankomme und ihm daher ein Abgeltungsanspruch für vier Urlaubstage noch zustehe, die ihm vor seinem Ausscheiden bei der Beklagten nicht gewährt worden sind.
2. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Sie stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht überein. Mit Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 1983 ist für den Kläger ein Abgeltungsanspruch für vier Urlaubstage entstanden. Dieser Anspruch ist mit dem Ablauf des Übertragungszeitraums am 31. März 1984 in Höhe von drei Urlaubstagen erloschen, weil er jedenfalls in dieser Höhe wegen der nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bis zum 29. März 1984 fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit nicht hätte erfüllt werden können.

Die Darlegungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es sich gegen diese Auffassung des Senats wendet, sind nicht geeignet,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

eine andere Beurteilung zu rechtfertigen.

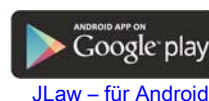
Der Sechste Senat und ihm folgend der erkennende Senat haben mehrfach dargelegt, aus welchen Gründen auch die Erfüllbarkeit des Urlaubsabgeltungsanspruchs von der Fähigkeit des Arbeitnehmers abhängt, nach dem Arbeitsvertrag geschlossene Leistungen zu erbringen (vgl. dazu u. a. die Urteile des Sechsten Senats vom 17. Januar 1985 - 6 AZR 268/82 -, vom 7. März 1985 - 6 AZR 334/82 - und vom 7. November 1985 - 6 AZR 202/83 -, BAGE 48, 7; 48, 186 und 50, 107 = AP Nr. 20, 21 und 24 zu § 7 BUrtG Abgeltung, sowie des erkennenden Senats vom 14. Mai 1986 - 8 AZR 604/84 - AP Nr. 26 zu § 7 BUrtG Abgeltung, vom 10. Februar 1987 - 8 AZR 529/84 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, sowie vom 29. April 1987 - 8 AZR 32/85 -, - 8 AZR 52/85 - und - 8 AZR 664/84 -, nicht veröffentlicht). Einer erneuten Auseinandersetzung des Senats mit den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts bedarf es nicht.

3. Damit kann die Klage allenfalls für einen Urlaubstag von Erfolg sein, wenn der Kläger am 30. März 1984 (einem Freitag) arbeitsfähig und arbeitsbereit gewesen ist.

a) Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß auch am 31. März 1984 der Kläger Urlaub hätte nehmen können. Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß dieser Tag für den Kläger bei Fortbestehen seines Arbeitsverhältnisses kein Arbeitstag gewesen wäre, weil am Sonnabend im Betrieb der Beklagten nicht gearbeitet wird.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Feststellungen zur Arbeitsfähigkeit des Klägers am 30. März 1984 hat das Landesarbeitsgericht nicht getroffen, so daß der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden muß, damit dies nachgeholt werden kann. Eine entsprechende Bescheinigung über die Arbeitsfähigkeit des Klägers liegt bisher nicht vor.

Mit dem Ende des Übertragungszeitraums am 31. März 1984 ist zwar auch dieser Urlaubsabgeltungsanspruch erloschen, dennoch kann dem Kläger der Anspruch als Schadenersatzanspruch zustehen, weil die Beklagte ihn nicht rechtzeitig erfüllt hat (§ 286 Abs. 1, § 287 Satz 2 BGB).

Der Kläger hat den Urlaubsabgeltungsanspruch rechtzeitig und wirksam geltend gemacht. Im Zeitpunkt der Klagerhebung am 9. Dezember 1983 dauerte zwar die Arbeitsunfähigkeit an. Trotzdem ist die Geltendmachung nicht unwirksam. Der Kläger hat seinen Anspruch auch nach Beendigung seiner Arbeitsunfähigkeit weiterverfolgt und damit auch den Abgeltungsanspruch für diesen Zeitpunkt geltend gemacht.

Dem steht die Ausschlußklausel nach § 27 Nr. 1 b MTV nicht entgegen. Danach sind alle übrigen beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen. Der Urlaubsabgeltungsanspruch ist mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 31. Oktober 1983 entstanden. Wegen der Arbeitsunfähigkeit des Klägers konnte aber der Anspruch, soweit er in diesem Zeitpunkt noch erfüllbar war,



-7-

nicht vor dem 30. März 1984 fällig werden.

4. Sollte das Landesarbeitsgericht nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangen, daß der Urlaubsabgeltungsanspruch erfüllbar war, weil der Kläger am 30. März 1984 arbeitsfähig war, wird es weiter prüfen müssen, ob der Kläger für den Klaganspruch sachbefugt ist. Nach den Angaben der Parteien in der Revisionsinstanz scheint es nicht ausgeschlossen, daß der Kläger für den 30. März 1984 Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung empfangen hat.

Steht aber dem Arbeitslosen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung zu, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses an für die Zeit des abgeholtenen Urlaubs (§ 117 Abs. 1 a AFG). Bei Zahlungen des Arbeitsamtes handelt es sich in diesem Fall um solche nach § 117 Abs. 4 Satz 1 AFG. Dies hat zur Folge, daß der Anspruch auf Urlaubsabgeltung in Höhe des gewährten Arbeitslosengeldes nach § 115 Abs. 1 SGB X auf das Arbeitsamt übergeht. Insoweit hätte der Kläger, da er nicht sachbefugt ist, keinen Anspruch. Das Landesarbeitsgericht wird somit gegebenenfalls feststellen müssen, wie hoch der danach dem Arbeitsamt zustehende Betrag ist, und diesen von dem Klagebetrag abziehen.

Michels-Holl

Dr. Leinemann

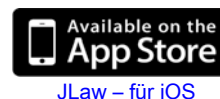
Griebeling

Dr. Haible

Fox



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)